



Kanton St.Gallen

Volkswirtschaftsdepartement
Landwirtschaftsamt

Baudepartement
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

RICHTLINIE

zur Erfassung

von landwirtschaftlichen Nutzflächen

in der amtlichen Vermessung

vom **01. Januar 2016**

Version **1.0**

Änderungen

Version	Änderung	Bearbeiter	Datum
1.0	Gültige Version	HeP / ScW	01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Landwirtschaftsamt (LWA)	3
1.2	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)	3
2	Ziele	3
3	Gesetzesgrundlagen	4
3.1	Direktzahlungsverordnung (DZV)	4
3.2	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)	4
4	Landwirtschaftliche Nutzflächen LN	4
4.1	Flächen, die zu den LN gehören	4
4.2	Flächen, die von den LN ausgeschlossen werden	5
5	Handhabung im Baugebiet	5
5.1	anrechenbare Flächen	5
5.2	beitragsberechtigte Flächen	5
6	Handhabung ausserhalb des Baugebiets	5
7	Beispiele	6
7.1	Kleinstflächen	7
8	Methoden	7
9	Nachführung	8
10	Zuständigkeiten	8

1 Ausgangslage

1.1 Landwirtschaftsamt (LWA)

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft werden mit den allgemeinen Direktzahlungen abgegolten, unter anderem mit Flächenbeiträgen. Diese Beiträge haben das Ziel, eine flächendeckende Nutzung und Pflege sicherzustellen. In der Hügel- und Bergregion erhalten die Betriebe zusätzlich allgemeine Hangbeiträge (ab 2017 auch im Talgebiet) und Steillagenbeiträge, sowie Produktionserschwerungsbeiträge. Damit werden Bewirtschaftungerschwernisse in diesen Regionen berücksichtigt.

Voraussetzung für alle Direktzahlungen ist die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises. Zudem müssen weitere Kriterien eingehalten werden, damit die Beiträge ausbezahlt werden.

Die Ermittlung der für die Flächenbeiträge massgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) erfolgt bisher anhand von:

- den Bodenbedeckungsflächen aus der amtlichen Vermessung (AV)
- einem LWA-eigenen „Korrekturlayer“, um die Aussengrenzen der LN zu verfeinern.

Dieser enthält u.a. die Werte von Detailflächen, deren Flächeninhalt unterhalb der gültigen AV-Erfassungskriterien liegt.

1.2 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

Aus Bundessicht (swisstopo, Vermessungsdirektion) ist das Projekt „LWN“ (Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen) im Kanton St.Gallen mit der Anerkennung der jeweiligen Erneuerung (AV93) technisch und finanziell abgeschlossen.

Mit den gegenwärtig in den landwirtschaftlichen Zonen geltenden Flächenkriterien (abgestuft nach Toleranzstufe (TS) 3: 1'000 m², TS4 und TS5: 2'500 m²) lassen sich keine verfeinerten LN-Aussengrenzen („LN-Perimeter“) erheben. Deshalb werden in dieser Richtlinie für die Erfassung der LN-Grenzen besondere Flächenkriterien definiert.

Diese sind als kantonale Mehranforderung zu betrachten. Der Bund entrichtet daher für diese nachträgliche, detailliertere Erfassung keine Beiträge.

2 Ziele

Anhand der digitalen Flächenerfassung können Kontrollen und Berechnungen für die Flächenbeiträge durchgeführt werden.

Im Anhang 1 der (Bundes-) Verordnung über Geoinformation (GeoIV, SR 510.620) ist der Katalog der Geobasisdatensätze des Bundesrechts zusammengestellt. Für die Erfassung der Flächen im Bereich der Landwirtschaft sind folgende Datensätze aus dem erwähnten Katalog des Bundesrechts massgebend:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Identifikator
Landwirtschaftlicher Produktionskataster	SR 910.1 Art. 4	BLW	149
Rebbaukataster	SR 910.1 Art. 61. 178 Abs. 5	Kantone [BLW]	151
Hanglagen	SR 910.1 Art. 178 Abs. 5	Kantone [BLW]	152
Landwirtschaftliche Kulturlächen	SR 910.1 Art. 178 Abs. 5	Kantone [BLW]	153

Das Hauptaugenmerk liegt auf den landwirtschaftlichen Kulturlächen.

Diese sind weiter wie folgt unterteilt:

Bezeichnung (GeolG Art. 3)	Zuständige Stelle (GeolG Art. 8 Abs. 1) [in Klammern: zuständige Stelle			TID	Bezeichnung technische Datensätze
	Bund	Kanton	Gemeinde		
Landwirtschaftliche Kulturflächen	[BLW]	LWA		153.1	Landwirtschaftliche Flächen
				153.2	Ökologische Ausgleichsflächen
				153.3	Flächen nach ÖQV

Um hier eine Berechnung für die Flächenbeiträge durchführen zu können, werden verschiedene Ebenen benötigt. Die einzelnen Ebenen können verschnitten werden und liefern damit die Teilflächen, die der Beitragsberechnung zu Grunde liegen.

Das LWA hat 2014 beim AREG das Anliegen eingebracht, Hofraum-Flächen seien für die Bearbeitung der ausserhalb der TS2 liegenden LN **toleranzstufenunabhängig bereits ab einer Fläche von 300 m²** zu erfassen. Für die TS2 gilt weiterhin das in der AV übliche Flächenkriterium von 100 m².

Dieses Anliegen ist vom AREG im Rahmen der Umstellung der Weisung zum Detaillierungsgrad auf die entsprechenden Richtlinien der KKVA aufgenommen worden (vgl. dort, Kap. 2.3). Seine Realisierung erfolgt im Projekt „Harmo SG“ (2016-2017), bzw. in der laufenden Nachführung (LNF).

Die Abgrenzung der LN- gegenüber den **Waldflächen** wird anlässlich der nächsten PNF (voraussichtlich 2018-2019) mit dem kantonalen Landwirtschafts- und dem kantonalen Forstamt geregelt.

3 Gesetzesgrundlagen

3.1 Direktzahlungsverordnung (DZV)

Direktzahlungsverordnung: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/910.13.de.pdf>

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest.

3.2 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/910.91.de.pdf>

Die in dieser Verordnung umschriebenen Begriffe gelten für das LwG (Bundesgesetz über die Landwirtschaft, SR 910.1) und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

4 Landwirtschaftliche Nutzflächen LN

4.1 Flächen, die zu den LN gehören

Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche (ohne die Sömmerungsfläche), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Art. 14, LBV zeigt eine Aufzählung der Flächenarten:

- die Ackerfläche
- die Dauergrünfläche
- die Streuefläche
- die Fläche mit Dauerkulturen
- die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet)
- die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört

Hierzu soll die amtliche Vermessung die Grundlagen bieten. Die LN kann aus den verschiedenen Bodenbedeckungsarten ermittelt werden:

- Acker_Wiese, Weide
- Intensivkulturen (Reben und uebrige_Intensivkultur)
- Hoch_Flachmoor

Teilweise können weitere Flächen als LN geltend gemacht werden:

- uebrige_humusierte
- bestockte Flächen (geschlossener_Wald, Wytweide_dicht, uebrige_bestockte)
- Gebaeude (v.a. bei Gewächshäusern)

4.2 Flächen, die von den LN ausgeschlossen werden

Der Ausschluss von Flächen aus den LN ist in Art. 16, LBV geregelt. Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen:

- Flächen deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche (LW-) Nutzung ist (stark eingeschränkte LW-Nutzung, LW-Ertrag kleiner als nicht-LW-Ertrag, oder überwiegender Pflegecharakter)
- Flächen innerhalb von grösseren Anlagen (z.B. Golfplätzen) oder von Verkehrsliegenschaften
- Flächen mit hohem Besatz an Problempflanzen
- erschlossenes Bauland

5 Handhabung im Baugebiet

5.1 anrechenbare Flächen

In der Bauzone (i.a. Toleranzstufe 2) soll die Bodenbedeckung mit den tatsächlichen Gegebenheiten erfasst werden. Gemäss Weisung Detaillierungsgrad (Kap. 2.3) gilt als Flächenkriterium in der TS2 die Mindestfläche von 100 m². Bei öffentlichen Arealen wird ferner für die Elemente der Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte ein grösserer Detaillierungsgrad als bei nicht öffentlichen Arealen angewendet.

Wo innerhalb des Baugebietes eine klare landwirtschaftliche Nutzung ersichtlich ist (z.B. nicht überbaute Bauparzellen /-Teile mit Wiesen- oder Ackernutzung), ist die Bodenbedeckung als Acker_Wiese/Weide zu definieren. Diese Flächen können von Bewirtschaftern gemeldet werden und werden u.a. für die Düngerbilanz angerechnet, erhalten aber keine Flächenbeiträge.

5.2 beitragsberechtigte Flächen

In der Bauzone sind grössere zusammenhängende Flächen von 25 und mehr Aren anrechenbar und beitragsberechtigt, wenn diese Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, und wenn die Bodenbedeckungsart Acker_Wiese/Weide ist.

Art. 16 Abs. 1 Bst. c) & d) der landw. Begriffsverordnung regeln die Beitragsberechtigung von Flächen im Baugebiet.

6 Handhabung ausserhalb des Baugebiets

Gemäss Weisung Detaillierungsgrad BB (Kap. 2.1) soll die Bodenbedeckung grundsätzlich unabhängig von den Liegenschaftsgrenzen definiert werden.

Es gilt das unter Kap. 2 dieser Richtlinie festgelegte Flächenkriterium für den Ein- oder Ausschluss von Bodenbedeckungsanteilen.

7 Beispiele

In den folgenden Beispielen ist die Abgrenzung der LN von den übrigen Flächen mit einer rot gestrichelten Linie dargestellt.



Beispiel 1: (2'731'400/1'242'500)

Sinnvolle und korrekte Abgrenzung der Bodenbedeckung als Acker_Wiese/Weide zum Wald und zum Siedlungsgebiet (Gartenanlage, befestigte Fläche, ...)

Ausserhalb der gestrichelten Linie wird die Fläche eindeutig landwirtschaftlich genutzt.

Diese Flächen (z.B. von unüberbauten Bauparzellen) sind deshalb der angrenzenden Bodenbedeckung Acker_Wiese/Weide zuzuteilen.



Beispiel 2: (2'730'700/1'243'100)

Bei Liegenschaften mit Gebäuden soll jeweils die nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fläche innerhalb der gestrichelten Linie) als Gartenanlage, befestigte Fläche oder dergleichen ausgeschieden werden.

Die Hauptzwecknutzung (Reitplatz, Ziegen-Auslauf, Garten, Spielplatz, ...) ist nicht die landwirtschaftlich Nutzung. Die Fläche gehört daher nicht zur LN.

Die Flächenarten ergeben sich aus der übrigen Nutzung und dem (neuen) Flächenkriterium für die LN.



Beispiel 3: (2'751'100/1'261'600)


Die Abgrenzung von Reben und Intensivkulturen ist entlang der effektiven Bewirtschaftungsgrenze zu ziehen.

Die Bodenbedeckung ist deshalb entlang von bestehenden Einzäunungen oder der sichtbaren Bewirtschaftungsgrenze zu trennen. Dabei wird eine zweckmässige Wendefläche zur Kultur gerechnet.

7.1 Kleinstflächen

Kleinstflächen mit einer Mindestfläche von 300 m², welche eine klare landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, sind der Bodenbedeckungsart Acker_Wiese/Weide zuzuteilen.

Die übrigen AV-Flächenkriterien gelten für solche Flächen nicht:

	<p>Beispiel 4: (2'729'200/1'248'100)</p> <p>Es ist eine eindeutige landwirtschaftliche Nutzung sichtbar, weshalb die rot gestrichelte Kleinstfläche als Acker_Wiese/Weide zu erfassen ist.</p> <p>Bei Kleinstflächen mit weniger als 3 Aren überwiegt der Pflegecharakter. Solche Kleinstflächen (vgl. roter Pfeil) werden nicht separat erfasst und sind der angrenzenden Bodenbedeckung zuzuteilen (hier übrig befestigt).</p>
---	--

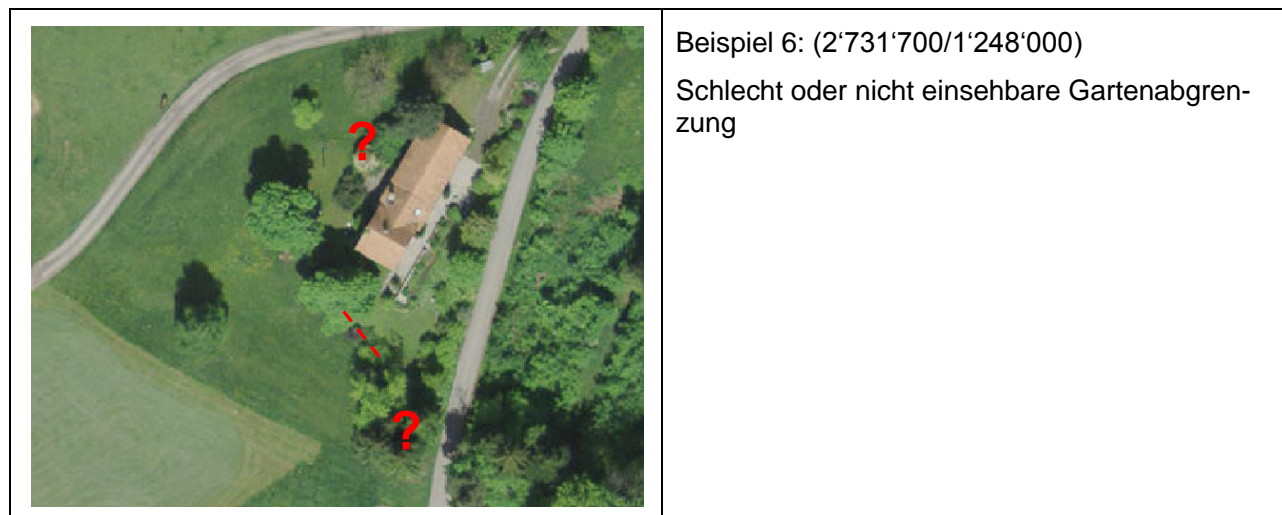
Umgekehrt sind in der Landwirtschaftszone Kleinstflächen (v.a. Hofräume) mit einer Mindestfläche von 300 m², welche eine eindeutig nicht-landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, der entsprechenden Bodenbedeckungsart zuzuteilen:

	<p>Beispiel 5: (2'729'200/1'248'100)</p> <p>Hier wird der ganze Hofraum, inkl. Gartenflächen (roter Pfeil, kleiner als 300 m²) mit der überwiegenden Art 'übrig befestigt' attribuiert.</p> <p>Im Zweifelsfall sind temporär nicht als LN benutzte Flächen, wie Zufahrten zu Baustellen, hier bspw. die nordöstliche Zufahrt zum Stall der ursprünglichen BB-Art zuzuweisen.</p> <p>Mistlegen und Jauchebehälter gehören in der Regel zur (befestigten) Hofraumfläche.</p>
---	---

8 Methoden

Grundsätzlich werden die LN durch Digitalisierung im aktuellen digitalen Orthofoto erfasst, allenfalls in einem solchen aus einem älteren (z.B. laubfreien) Bildflug, bei dem die unveränderte Situation besser einsehbar ist.

In einzelnen Fällen ist es nicht möglich, die landwirtschaftlich genutzte Fläche anhand der vorhandenen Orthofotos eindeutig von den übrigen Flächen abzutrennen. In solchen Fällen erarbeitet die Nachführungsstelle einen Vorschlag zu Händen des Bewirtschafters und des LWA. Im Zweifelsfall bestimmt das LWA in Rücksprache mit dem Bewirtschaftler.



9 Nachführung

Die vorliegenden Erfassungsrichtlinien sind spätestens mit dem Einsetzen des „Harmo“-Projektes (2016-2017) auch in der laufenden Nachführung (LNF) anzuwenden. Damit sind die Voraussetzungen gegeben für eine einheitliche amtliche Vermessung, welche als Grundlage für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse verwendet wird.

10 Zuständigkeiten

Bei Fragen über die Erfassung von landwirtschaftlichen Flächen stehen die zuständigen Amtsstellen des Kantons gerne wie folgt zur Verfügung:

Landwirtschaftsamt,	Werner Scherrer,	werner.scherrer@sg.ch ,	058 229 34 89
kantonale Vermessungsaufsicht,	Pierre Herter,	pierre.herter@sg.ch ,	058 229 35 12